OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553301/11/SB

Datum:
Linz, 14. Oktober 2025

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Oö. Landesregierung vom 11.06.2025, GZ: IKD-2024-195298/20-Sg, betreffend Abweisung des Antrags auf Akteneinsicht nach dem Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG) und dem Umweltinformationsgesetz (UIG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als gegenstandslos geworden erklärt und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Oö. Landesregierung (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 11.06.2025, GZ: IKD-2024-195298/20-Sg, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vom 19.04.2025 auf Akteneinsicht in die Inhalte des Aktes der bB mit den Geschäftszahlen IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11 auf Basis der §§ 13ff Oö. USchG und §§ 2ff UIG abgewiesen.

Begründend wurde ausgeführt, die Bf habe am 02.06.2024 bei der Direktion Inneres und Kommunales eine Aufsichtsbeschwerde betreffend die Gemeinde D__ eingebracht und um umfassende Prüfung, Beantwortung eines (gleichzeitig übermittelten) Fragenkatalogs sowie um Veranlassung der aufsichtsbehördlichen Maßnahmen ersucht. Diese Eingabe sei in den Akt IKD-2024-195298 als Subzahl (im Folgenden: Sz) 1 eingetragen worden. Mit Schreiben mit der Sz 2 sei dieses Schreiben beantwortet worden. Weiters seien in dem Akt folgende Eingaben der Bf eingetragen: 01.08.2024 (Sz 4), vom 07.08.2024 (Sz 5), vom 22.01.2025 (Sz 8), vom 25.03.2025 (Sz 9), vom 31.03.2025 (Sz 10) sowie das Antwortschreiben der Direktion Inneres und Kommunales zu Sz 9 und Sz 10 (Sz 11). Die weiteren Aktenstücke würden Korrespondenz zwischen der bB mit der Gemeinde D__ über deren Wasserleitungsordnung (Sz 3 und Sz 7), sowie die Kopie eines Schreibens der Abteilung Personal an die Bf und Ing. B__ (Sz 6) betreffen. Die Bf habe mit E-Mail-Antrag vom 19.04.2025 bei der bB Akteneinsicht in die Inhalte des Aufsichtsbeschwerdeaktes (Sz 1 bis 11) beantragt.
Es sei unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen dem gegenständlichen Antrag zugrundeliegenden Aktenstücken nicht um Umweltinformationen handle und daher auch weder nach dem Oö. USchG noch nach dem UIG eine Informationspflicht gegeben sei. Auch nach der Rsp der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts sei in Anwendung dieser Bestimmungen ein möglichst umfassender Zugang lediglich zu Umwelt-informationen gegeben.
Ergänzend sei auszuführen, dass der Antragstellerin bereits ohnehin sämtliche Aktenstücke mit Ausnahme der Sz 3 und Sz 7 zur Verfügung stünden, da sie entweder von ihr selbst verfasst worden oder an sie ergangen seien.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 10.07.2025. Darin führt die Bf zunächst aus, es sei ihr bewusst, dass sie keinen Rechtsanspruch auf behördliche Ausübung des behördlichen Aufsichtsrechts habe. Im vorliegenden Fall habe die Aufsichtsbehörde jedoch nachweislich ihr behördliches Aufsichtsrecht zu einem umweltrelevanten Sachverhalt inoffiziell

ausgeübt. Daher sei die bisherige inoffizielle Enderledigung einer offiziellen Enderledigung in Entsprechung § 102 Abs 2 – 5 GemO zuzuführen.
Dazu wird im Detail ausgeführt:
„Kernthema sind die rechtsgrundlosen standardisierten Leistungen der Gemeinde D__ für private Druckminderungsanlagen bzw. Drucksteigerungsanlagen für Material und Arbeitszeit im C-Weg und in der Ortschaft O__, um den Stand der Technik (Druckzonenschächte für Druckzonentrennungen) im öffentlichen Gut zu umgehen (Beilage ./H und ./I). Dies hat zur Folge, dass der Vordruck nicht im öffentlichen Gut in den öffentlichen Wasserleitungen geregelt wird, sondern erst in den Häusern. Dies führt in D__ wiederholt zu Rohrbrüchen und zu enormen Wasserverlusten. Das sind umweltrelevante Missstände.

Diese rechtsgrundlosen Leistungen im Kontext wasserrechtlich konsensloser baulicher Maßnahmen (sh. Aufsichtsbeschwerde: konsenslose Baumaßnahme vom 13.3.2024, welche zwei neue konsenslose Totleitungen im Gesamtausmaß von ca. 80 m zur Folge hatten, welche bei Inbetriebnahme das öffentliche Wassernetz und das Trinkwasser der BF verkeimen) sind weiters Gegenstand von Umweltinformationen (Beilage ./M). Daraus leitet die BF ab, dass die IKD zum einen die Aufsichtsbeschwerde transparent und offiziell (!) gemäß GemO zu bearbeiten hat und zum anderen, dass die BF vollumfänglich(!) von der IKD via Akteneinsicht und im Rahmen eines persönlichen Gesprächs als direkt Betroffene informiert werden muss. Das seit 1.8.2024 nachweislich von der BF wiederholt urgierte Informationsgespräch mit der Aufsichtsbehörde wurde bis dato von der IKD verweigert.

Da die IKD diese von der BF aufgezeigten Missstände bis dato nur inoffiziell mit der Gemeinde D__ abhandelte, kann in Folge dieser Umweltmissstand in der Gemeinde weder vom Gemeindevorstand und vom Gemeinderat einer Lösung zugeführt werden noch von der BF als Gemeindebürgerin aufgegriffen werden, da die Einsichtnahme in Leistungsverzeichnisse /Rechnungen/Gemeindevorstands-Beschlüsse sowie Einsicht in Prüfausschuss-Unterlagen den Gemeindebürgern - auf Anraten des Gemeindebundes - nicht zugänglich zu machen sind.

Dass die rechtsgrundlosen Leistungen im C-Weg tatsächlich erfolgten, ist bewiesen und wurde mit Beilage 14 meiner Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2024 (= AV des Projektanten vom 22.4.2024, hier nun Beilage ./H) der IKD vorgelegt.

Der Projektant teilte in Folge weiters der Wasserrechtsbehörde am 25.11.2024 mit: ‚Vor tatsächlicher Ausführung des Drucksystems und Verschiebung der Druckzone in Richtung Süden sind zum Schutz der Hausinstallation bei den angeschlossenen Objekten Druckreduzierventile einzubauen. Diese wurden zum Teil bereits installiert und die Kosten für den Einbau der Druckreduzierventile hat einmalig die Gemeinde D__ als Wasserversorger getragen. Dies ist bereits ein Entgegenkommen an die Gemeindebürger, da die Druckreduktion ein Teil der Hausinstallation ist und diese somit vom Anschlussbesitzer zu tragen wäre (Beilage: ./I).‘ Dazu hält die BF fest: Diese freiwilligen Leistungen sind laut IKD rechtswidrig (Beilage ./C und ./E). Die Gemeinde D__ tut dies, um so die hohen Kosten für die Errichtung fachgerechter Druckzonenschächte im öffentlichen Gut zu umgehen, obwohl der richtige Vordruck bei Druckzonentrennungen im öffentlichen Gut herzustellen ist und keinesfalls von Privaten durch private Druckminderungsanlagen zu gewährleisten ist. Private Druckreduzieranlagen sind eine rein

freiwillige Entscheidung des Objekteigentümers und auch von diesem zu finanzieren (Aussage vom 1.4.2025: Mag. F__, BMLUK). Mit der Kostenübernahme der privaten Druckminderungsanlagen seitens der Gemeinde im Kontext des einfachen Zonentrennschiebers vom 13.3.2024 wird von der Gemeinde D__ auch das gemäß § 12a WRG geforderte allgemeine hohe Schutzniveau im öffentlichen Gut gesetzwidrig ignoriert.

Der C-Weg in D__ ist bezüglich konsensloser und nicht fachgerechter Druckzonentrennungen samt umweltschädigender konsensloser Totleitungen kein Einzelfall. Die Wasserrechtsbehörde hat daher – da die BF dies im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 20.5.2025 beim LVwG OÖ einforderte - am 20.5.2025 einen wasserpolizeilichen Auftrag für das gesamte Gemeindegebiet D__ erlassen (Beilage ./J und ./K). Dies auch deshalb, weil die Wasserrechtsbehörde von Beginn an vorsätzlich vom Projektanten getäuscht wurde, indem dieser nachweislich objektiv unrichtige Projektangaben von wesentlicher Bedeutung mit Irreführungsabsicht im Projekt G__ vornahm, um eine rechtswidrige wasserrechtliche Bewilligung für alle konsenslosen ‚Altlasten' (hier: für mehrere (!) konsenslose Schieber zur Druckzonentrennung) zu erschleichen. Diesen finanziellen und umweltbelastenden rechtswidrigen Umgang der Gemeinde D__ in Bezug auf den C-Weg hat die BF mit ihrer Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.24 der IKD detailliert aufgezeigt (Beilage ./A). Damit wird untermauert, dass der IKD-Akt sehr wohl umweltrelevant und daher von der IKD allumfassend abzuhandeln ist, damit den Bürger/innen die Umweltinformationen transparent zur Verfügung gestellt und auf Gemeindeebene thematisiert werden können. Die ausständige umweltrelevante Stellungnahme der Gemeinde D__ ist der BF daher von der IKD zur Verfügung zu stellen. In diesem Kontext verweise ich auch auf das bis dato unbeantwortete Auskunftsbegehren an die Gemeinde vom 11.6.2025 (Beilage ./L).

Mit Erledigungsschreiben vom 30.7.2024 (Mag. J__, Gruppe Baurecht und Abgabenrecht) klammerte die IKD - gegenüber der BF - die rechtsgrundlosen Leistungen und finanziell ungerechtfertigten Ausgaben der Gemeinde im Kontext des konsenslosen gesundheitsgefährdenden und umweltbelastenden Projekts vom 13.3.24 zur Gänze aus, obwohl dies ein Kernthema in der Aufsichtsbeschwerde war und noch immer ist (Beilage ./A und ./B).

Die IKD teilt der BF mit Schreiben vom 30.7.2024 mit, dass sie aufgrund ihrer Zuständigkeit für das Baurecht sowie das Wasserversorgungsgesetz derzeit die Durchführung eines Aufsichtsbeschwerdeverfahrens nicht für erforderlich erachte (Beilage ./B). Die BF hinterfragte am 6.8.2024 telefonisch, was Frau Mag. J__ brauche, um später – bei gleichem Sachverhalt (!) - ein Aufsichtsbeschwerdeverfahren einleiten zu können. Antwort Mag. J__: ‚Einen Missstand, der in meinem Bereich angesiedelt ist.'

Frau Mag. H__ teilte am 1.8.2024 telefonisch der BF mit, dass die IKD nur Aufsichtsbehörde in den Bereichen ist, die der IKD zur Vollziehung zugewiesen sind, das ist das Baurecht und das WVG 2015. Dabei unterließ sie den Hinweis, dass die IKD zu diesen ihr gesetzlich zugewiesenen Fachbereichen sehr wohl zur Prüfung der Finanzgebarung (§ 105, Abs. 1 GemO) gesetzlich verpflichtet ist. Korrekterweise hätte Frau Mag. J__ meine Aufsichtsbeschwerde IKD-intern an ihre Kollegin, Frau Mag. I__, Gruppenleiterin Gemeindeaufsicht, weiterleiten müssen. Frau Mag. I__ hätte in Folge die Einleitung eines

OFFIZIELLEN Aufsichtsbeschwerdeverfahrens zwecks Prüfung der Gemeindegebarung im Kontext umweltrelevanten Sachverhalts einleiten müssen. So meine Einschätzung.

Offensichtlich erkannte aber die IKD doch einen Missstand, der in der IKD angesiedelt ist. Wie sonst ließe sich erklären, dass die IKD noch am gleichen Tag (30.7.2024) zu dieser finanziellen und umweltbelastenden ‚Problematik' ein weiteres IKD-Erledigungsschreiben an die Gemeinde D__ (Beilage ./C) mit folgendem Wortlaut versandte:

‚Im Zuge der Bearbeitung einer Eingabe (Anmerkung BF: die ‚Eingabe' ist die Umschreibung für meine Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2024) hat sich herausgestellt, dass die auf der Homepage der Gemeinde D__ veröffentlichte Wasserleitungsordnung vom 06.06.2000, insbesondere der § 3 Abs. 2, nicht den Bestimmungen des Oö. WVG 2015 entspricht. Wie schon im Rundschreiben vom 02.02.2021, Zl. IKD-2017-277918/361-Sg, ausgeführt, sind Verordnungen, die vom Oö. WVG 2015 Abweichendes normieren, seit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit 01.04.2015 gesetzwidrig und ist die Wasserleitungsordnung der Gemeinde diesfalls umgehend zu ändern. Wir ersuchen daher um ehestmögliche Überarbeitung der Wasserleitungsordnung SOWIE um Stellungnahme zu dieser Problematik und merken uns als Termin für das Einlangen der Stellungnahme den 20.08.2024 vor.' (Beilage ./C und ./E).

Seitens der Gemeinde D__ erging von Herrn AL M__ mit E-Mail vom 23.8.24 folgende Mitteilung an die IKD: ‚Wir nehmen die Mitteilung zur Erforderlichkeit der Novellierung unserer Wasserleitungsordnung zur Kenntnis und teilen mit, dass wir die Überarbeitung samt Beschlüssse in den Gremien vorbereiten und bis Ende des Jahres umsetzen werden.' (Beilage ./D). Eine Stellungnahme, wie von Frau Mag.J__ gefordert, existiert nicht.

Obwohl die IKD dieses Stellungnahme-Ersuchen am 30.7.24 nachweislich an die Gemeinde D__ versandte (Beilage ./C), teilte Frau Mag. J__ der BF am 2.4.25 mit, dass sie kein Stellungnahmeersuchen an die Gemeinde D__ richtete (Beilage ./F). Das war eine Falschauskunft, um die inoffizielle Abwicklung meiner Aufsichtsbeschwerde zu verschleiern.

Herr AL M__ teilte meinem Mann und mir mündlich am 10.12.2024 mündlich mit, dass die Aufsichtsbehörde aufgrund der von der Gemeinde D__ erfolgten Stellungnahme zu unserer Aufsichtsbeschwerde die aufsichtsbehördliche Tätigkeit eingestellt hat. Nur: Wo ist diese Stellungnahme? Fakt ist, dass eine inoffizielle aufsichtsbehördliche Enderledigung seitens IKD zu unserer Aufsichtsbeschwerde vorliegt, welche korrekterweise dem Gemeinderat und mir als BF – lt. GemO - zur Kenntnis zu bringen gewesen wäre.

Zur Angabe im Bescheid, dass alle Subzahlen – mit Ausnahme 3, 6 und 7 – von der BF stammen, darf korrigiert werden, dass Subzahl 8 keine Eingabe der BF an die IKD darstellt. Weiters wurde die Eingabe (Subzahl 5) zwar registriert, aber der Antrag nicht bearbeitet (Beilage ./G).

Dass es im besagten Zeitraum einen - aufgrund der Aufsichtsbeschwerde der BF - anlassbezogenen Schriftverkehr zwischen IKD und Gemeinde D__ gab, beweisen Beilage ./C. und ./D. Ein weiteres Indiz, dass die Gemeinde D__ meine ganze Aufsichtsbeschwerde unter der Hand von der IKD erhalten hat, zeigt mein Antrag 13 (= Publizieren der

Wasserhärte in der nächsten Gemeindenachricht), welchen die Gemeinde im Juli 24 umgesetzt hat (Beilage ./N).

Abschließend verweise ich im Kontext dieses Sachverhalts auf die gerichtsanhängigen Beschwerden (GZ: LVwG-553198, GZ: LVwG-570055). Das Erkenntnis und/oder der Beschluss sind aktuell ausständig. Parallel läuft ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren (Beilage ./J).

Beschwerdeanträge
Aufgrund o.a. Sachverhalts richtet die BF an das LVwG OÖ folgende Beschwerde-Anträge:

Beschwerdeantrag Nr. 1
Das Gericht möge Beweis erheben durch Akteneinsicht (Subzahl 1 – 20).

Beschwerdeantrag 2:
Das Gericht möge eine mündliche Verhandlung anberaumen.

Beschwerdeantrag Nr. 3
Das Gericht möge in der Sache selbst entscheiden und in eventu an die Behörde zurückverweisen.

Beschwerdeantrag Nr. 4
Das Gericht möge die IKD auffordern, die von ihr selbst geforderte ausständige Stellungnahme zu den rechtsgrundlosen Leistungen der Gemeinde D__ von der Gemeinde D__ nachzufordern, da diese ausständige Stellungnahme wesentliche Informationen zu maßgeblichen Umweltinformationen liefert (sh. einleitende Begründung).

Beschwerdeantrag Nr. 5
Das Gericht möge die IKD auffordern, die bereits erfolgte inoffizielle Abwicklung der Aufsichtsbeschwerde (Beilage ./C und ./D) in ein ordentliches offizielles aufsichtsbehördliches Verfahren gemäß § 102 GemO überzuleiten und in Folge gemäß § 102 Abs. 2 – 5 GemO vorgehen.

Beschwerdeantrag Nr. 6
Das Gericht möge die IKD auffordern, die nachweislich getätigten rechtsgrundlosen Leistungen des Bürgermeisters für die Kostentragung von privaten Druckminderungsanlagen im C-Weg (Arbeitszeit + Material) und in der Siedlung O__ (Kosten für Material übernommen, Arbeitszeit: nein) rechtlich zu ahnden. Dies vor dem Hintergrund, dass im C-Weg die von der Gemeinde gesetzwidrig übernommenen Kosten für den Druckminderer im Haus K__ (Einbau: 17.4.2024) umsonst waren, da der Projektant den Umschluss an die Hochzone im aktuellen Gesamtprojekt (Basis: wasserpolizeilicher Auftrag vom 20.5.25) nun nicht für die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung beantragte, weil der einfache konsenslose Schieber vom 13.3.24 vor dem Grundstück aaa für die Druckzonentrennung wasserrechtlich nicht bewilligungsfähig ist.

Beschwerdeantrag Nr. 7:
Das Gericht möge prüfen, ob die Bezahlung der Kosten aus dem Gemeindetopf rechtlich vertretbar ist, wenn der Schieber inkl. Asphaltierung (Kosten ca. € 10.000) vor dem

Grundstück Nr. aaa, nun nutzlos in der Straße verbleibt und bei Grabungsarbeiten eine hohe technische Gefährdung für mein Haus und weitere Häuser ohne Druckminderer darstellt (Flutungsgefahr!).

Beschwerdeantrag Nr. 8:
Das Gericht möge die IKD auffordern, transparent zu eruieren, ob die Gemeinde weitere rechtsgrundlose Leistungen im Rahmen konsensloser ‚Wasser-Baumaßnahmen' erbrachte.

Beschwerdeantrag Nr. 9:
Subzahl 8 stellt keine Eingabe der BF an die IKD dar. Seit meinem Akteneinsichts-Begehren sind weitere Subzahlen (12-19) registriert worden. Es wird beantragt, Subzahl 8 und Subzahl 12-19 einsehen zu dürfen.

Beschwerdeantrag Nr. 10:
Im Antwortschreiben der IKD vom 30.7.2024 wird der Betreff der BF ‚Aufsichtsbeschwerde gemäß § 102 GemO' mit ‚Eingabe vom 2.6.2024 zur Änderung der WVA im C-Weg – Stellungnahme' rechtsverzerrend abgeändert. Weiters wurde meine Aufsichtsbeschwerde nicht vom zuständigen Referat ‚Gruppe Gemeindeaufsicht' bearbeitet. Das Gericht möge prüfen, ob das rechtlich zulässig war.

Urkundenvorlage:
Die BF legt zum Beweis ihres Vorbringens folgende Urkunden vor und bezeichnet diese wie folgt:

Beilage ./A Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2024

Beilage ./B Erledigungsschreiben IKD an BF: 30.7.2024

Beilage ./C Aufforderungsschreiben der IDK an Gemeinde D__: 30.7.2024: Neue Wasserleitungsordnung UND Stellungnahme zu rechtsgrundlosen Leistungen

Beilage ./D Antwort-E-Mail der Gemeinde D__ an IKD: 23.8.2024 > ohne Stellungnahme!

Beilage ./E IKD-Rundschreiben an alle Gemeinden vom 02.02.2021:
privatrechtliche Vereinbarungen gemäß WVG 2015 (WLO alt) sind gesetzwidrig

Beilage ./F Schreiben IKD an BF vom 2.4.2025: Kein Stellungnahme-Ersuchen an Gemeinde ergangen > FALSCHAUSKUNFT

Beilage ./G Antrag der BF per E-Mail an IKD vom 7.8.2024: wurde von IKD nicht bearbeitet

Beilage ./H Gemeinde-Aktenvermerk vom 11.4.24: Beweis der rechtsgrundlosen Leistungen der Gemeinde an Gemeindebürger

Beilage ./I Schreiben des Projektanten an die Wasserrechtsbehörde vom 25.11.2024: Beweis, der erbrachten rechtsgrundlosen Leistungen an Gemeindebürger/innen

Beilage ./J Wasserpolizeilicher Auftrag der Wasserrechtsbehörde vom 20.5.2025

Beilage ./K Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung des LVwG OÖ: 20.5.25

Beilage ./L Auskunftsbegehren zur Trinkwasserversorgung in D__ und im C-Weg vom 11.6.2025

Beilage ./M Orthofoto: Konsenslose Neuerrichtung (1999) bzw. Änderung der WVA (13.3.2024)“
[Zitierung im Wortlaut; Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 07.08.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Über Aufforderung wurden noch Unterlagen nachgereicht. Die Bf beantragte in mehreren E-Mails Akteneinsicht und führte eine solche am 24.09.2025 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch.

I.5. Mit Schreiben vom 24.09.2025 bemängelt die Bf, dass sie im Rahmen der Akteneinsicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht in den Behördenakt habe einsehen können. Weiters beantragt die Bf, die bB möge alle Schriftstücke benennen, die sie habe und dass alle bezughabenden Schriftstücke des Behördenaktes IKD-2024-195298 und allfällige weitere beschwerdegegenständlichen Schriftstücke mit einer weiteren GZ von der bB an das LVwG OÖ übermittelt werden. Darüber hinaus habe sie zum Rechtsauskunftsbegehren ebenfalls vom 19.04.2025 einen Abweisungsbescheid der bB erhalten, der nicht bekämpft worden sei.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die nachgereichten Unterlagen, insbesondere die verfahrensgegenständlichen Sz 1 bis 11 des Aktes IKD-2024-195298, sowie die Beschwerde und die weiteren Eingaben der Bf.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Aktenlage. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) war ungeachtet des Parteiantrags nicht erforderlich, zumal ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Davon abgesehen können jedenfalls die begehrten Informationen nicht Gegenstand einer Erörterung im Rahmen einer Verhandlung sein, weil dadurch der Sinn und Zweck des § 6 UIG bzw des § 17 Oö. USchG unterlaufen werden würde.

Die Bf hat am 24.09.2025 Akteneinsicht beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich genommen. Naturgemäß war damit nicht die – verfahrensgegenständlich vom Verwaltungsgericht ja noch zu prüfende – Akteneinsicht in den behördlichen Verfahrensakt umfasst, zumal dies ebenfalls den Sinn und Zweck des § 6 UIG bzw des § 13 Oö. USchG unterlaufen würde.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht ergänzend zu dem unter Pkt I. dargestellten Verfahrensablauf fest:

II.2.1. Der Antrag der Bf auf Erteilung von Umweltinformationen vom 19.04.2025 lautet:
„Sehr geehrte Damen und Herren der Aufsichtsbehörde,

auf Grundlage der §§ 13 ff Oö. Umweltschutzgesetz 1994 sowie der §§ 2 ff Umweltinformationsgesetz ersuch ich die Direktion Inneres und Kommunales als informationspflichtige Stelle gemäß § 14 Abs. 1 Oö. USchG 1994 bzw. § 3 Abs. 1 UIG um Akteneinsicht in die Inhalte des Aufsichtsbeschwerde-Aktes mit der GZ: IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11.

Ich freue mich auf Ihren Terminvorschlag - im Antwortmodus - zur Akteneinsicht in Ihrem Haus – vorzugsweise DI nachmittags oder MI vormittags.“
[Antrag, ON12 Behördenakt]

II.2.2. Die Bf verfügt über die Aktenstücke IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11 zur Gänze. Deren Inhalt ist ihr bekannt, zumal Schriftstücke entweder von ihr stammen, an sie adressiert sind oder sie über diese bereits verfügt [Aktenverzeichnis samt Akt IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11; Bescheid, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, den nachgereichten Unterlagen, der Beschwerde und den schriftlichen Ausführungen der Bf.

Wie die bB in ihrem Bescheid bereits ausführte, handelt es sich bei den zu den Subzahlen 1, 2, 4 bis 6 und 8 bis 11 dokumentierten Schreiben um Aktenstücke, die von der Bf eingebracht wurden oder die an die Bf ergangen sind:

Sz 1 E-Mail der Bf an die Direktion Inneres und Kommunales vom 02.06.2024 (Betreff: „Aufsichtsbeschwerde > Gemeindeorgane D__“)

Sz 2 Stellungnahme der bB an die Bf und Ing. B__ vom 30.07.2024 (Betreff: „B__ und A__, D__; Eingabe vom 02.06.2024 zur Änderung der Wasserversorgungsanlage im C-Weg – Stellungnahme“)

Sz 4 E-Mail der Bf an Landesrat E__ und die Abt. AUWR (u.a.) vom 01.08.2024, in Kopie an die Direktion Inneres und Kommunales (Betreff: „WVA D__ > Aufsichtsbeschwerde B__ > Bearbeitungsstand Wasserrechtsbehörde > Befangenheit“)

Sz 5 E-Mail der Bf an die Abt. AUWR, die Abt. Personal, die Abt. Wasserwirtschaft, die Direktion Inneres und Kommunales und den Landesamtsdirektor (u.a.) vom 07.08.2024 (Betreff: „Urgenz > offene Pers-Erledigung bez. Eingabe vom 27.5.24; Anträge an Abtlg/Behörden“)

Sz 6 E-Mail der Direktion Personal an die Direktion Inneres und Kommunales mit der Abschrift des Schreibens der Direktion Personal an die Bf vom 14.08.2024 (Betreff: „PERS-2011-29481/412; Auskunft zur Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft; keine Einleitung eines Ermittlungsverfahrens“)

Sz 8 Schreiben der Bf an die Oö. Landesregierung und die Abt. AUWR (u.a.) vom 22.01.2025 (Betreff: „WG: WVA D__ > Aufsichtsbeschwerde B__ > Bearbeitungsstand Wasserrechtsbehörde > Befangenheit“)

Sz 9 Schreiben der Bf an die Oö. Landesregierung und die Direktion Inneres und Kommunales (u.a.) vom 25.03.2025 (Betreff: „Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2024 > IKD-Korrespondenz mit der Gemeinde D__“)

Sz 10 Schreiben der Bf an die Oö. Landesregierung und die Direktion Inneres und Kommunales (u.a.) vom 31.03.2025 (Betreff: „WG: Aufsichtsbeschwerde vom 2.6.2024 > IKD-Korrespondenz mit der Gemeinde D__“)

Sz 11 Stellungnahme der bB an die Bf vom 02.04.2025 (Betreff: „Ing. B__ und A__, D__; Änderung der Wasserversorgungsanlage im C-Weg – Mitteilung“)

Aus der Beschwerde der Bf ergibt sich, dass ihr auch die Sz 3 und 7 bekannt sind, zumal sie diese – mit Kommentaren versehen – der Beschwerde als Anlagen anfügte (sh Beilage ./C und Beilage ./D):

Sz 3 Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales an die Gemeinde D__ vom 30.07.2024 (Betreff: „Gemeinde D__; Erforderlichkeit Novellierung Wasserleitungsordnung – Mitteilung“)

Sz 7 E-Mail der Gemeinde D__ an die Direktion Inneres und Kommunales vom 23.08.2024 (Betreff: „AW: D__; Erforderlichkeit Novellierung Wasserleitungsordnung - Mitteilung - (IKD-2024-195298/3) [secure] [signed OK]“)

Darauf vermerkt die Bf selbst, dass ihr mitgeteilt worden sei, eine Stellungnahme sei lt Amtsleiter M__ nicht verfasst worden und sei eine solche auch nicht IKD-aktenkundig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zunächst ist festzuhalten, dass das Verwaltungsgericht die zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgebliche Sach- und Rechtslage anzuwenden hat (vgl für viele zB VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076 und 27.07.2015, Ra 2015/11/0055 mwN).

Weiters ist festzuhalten, dass es nicht Aufgabe der Verwaltungsgerichte ist, abstrakte Rechtsfragen zu beantworten, sondern über eine Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG, in der die Rechtswidrigkeit des Bescheids behauptet wird, zu entscheiden (stRsp beginnend mit VwGH 15.12.2014, Ro 2014/17/0121). Ein Rechtsschutzinteresse besteht bei einer Bescheidbeschwerde im objektiven Interesse der beschwerdeführenden Partei an einer Beseitigung des angefochtenen, sie beschwerenden Verwaltungsaktes. Dieses Interesse wird daher immer dann zu verneinen sein, wenn es (auf Grund der geänderten Umstände) für die Rechtsstellung der beschwerdeführenden Partei keinen Unterschied mehr macht, ob der angefochtene Bescheid aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrenszieles für die beschwerdeführende Partei keinen objektiven Nutzen hat, die in der Beschwerde aufgeworfenen Rechtsfragen soweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen. Daraus folgt, dass eine beschwerdeführende Partei vor dem Verwaltungsgericht keinen Anspruch auf die bloße Feststellung der Gesetzwidrigkeit des angefochtenen Bescheids hat; das Verwaltungsgericht ist ebenfalls nicht berufen, eine Entscheidung lediglich über abstrakt-theoretische Rechtsfragen zu treffen, denen keine praktische Relevanz mehr zukommen kann (stRsp zB VwGH 27.06.2017, Ra 2017/10/0092; 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 31.01.2018, Ra 2018/10/0022).

Liegt das Rechtsschutzbedürfnis als Prozessvoraussetzung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht schon bei Einbringung einer Beschwerde nicht vor, ist diese unzulässig, fällt die Voraussetzung erst nach Einbringung einer zulässigen Beschwerde weg, so führt dies zu einer Einstellung des Verfahrens (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2017/07/0014; 05.04.2018, Ra 2017/19/0067 mwN, wonach die Überlegungen zu § 33 VwGG über das Bestehen eines Rechtsschutzinteresses als Voraussetzung für eine zulässige Beschwerdeerhebung auch auf das Verfahren vor dem VwG übertragen werden können).

III.2. Ein solcher Fall liegt gegenständlich (nunmehr) vor. Die Bf hat nachweislich alle Schriftstücke erhalten oder selbst verfasst, die die beantragten Inhalte des Aktes IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11 bilden. Sie kann somit auch im Falle einer Stattgebung ihrer Beschwerde und Aufhebung des angefochtenen Bescheids keine für sie günstigere Rechtsposition erreichen. Die Bf hat das von ihr angestrebte Ziel – nämlich die Kenntnis der Aktenteile IKD-2024-195298/1 bis IKD-2024-195298/11 – erreicht (vgl zur fehlenden Verpflichtung zur Auskunftserteilung, wenn Inhalte ohnehin bekannt sind: VwGH 03.09.2024, Ra 2022/04/0089). Ein rechtliches Interesse an einer inhaltlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die vorliegende Beschwerde besteht daher nicht mehr, da einer meritorischen Entscheidung im vorliegenden Fall somit keine praktische Bedeutung mehr zukäme; zur Klärung theoretischer Rechtsfragen ist das Verwaltungsgericht nach dem Gesagten allerdings nicht berufen (sh VwGH 03.10.2017, Ro 2017/07/0019). Es war daher auch nicht mehr darauf einzugehen,

ob es sich bei den begehrten Informationen überhaupt um Umweltinformationen handelt.

Die Beschwerde war aus diesen Erwägungen für gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen.

III.3. Zum Antrag in der Beschwerde (Antrag Nr 9) und dessen Wiederholung im Schreiben vom 24.09.2025 ist festzuhalten, dass Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens die Sache des angefochtenen Bescheids und damit der Antrag vom 19.04.2025 ist. Für darüber hinausgehende oder neue Anträge besteht keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

III.4. Für die übrigen Anträge (Beschwerdeanträge 4 bis 8 und 10) gibt es keine gesetzliche Grundlage bzw keine Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte vorhandene und – soweit ersichtlich – einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger